Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8269
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

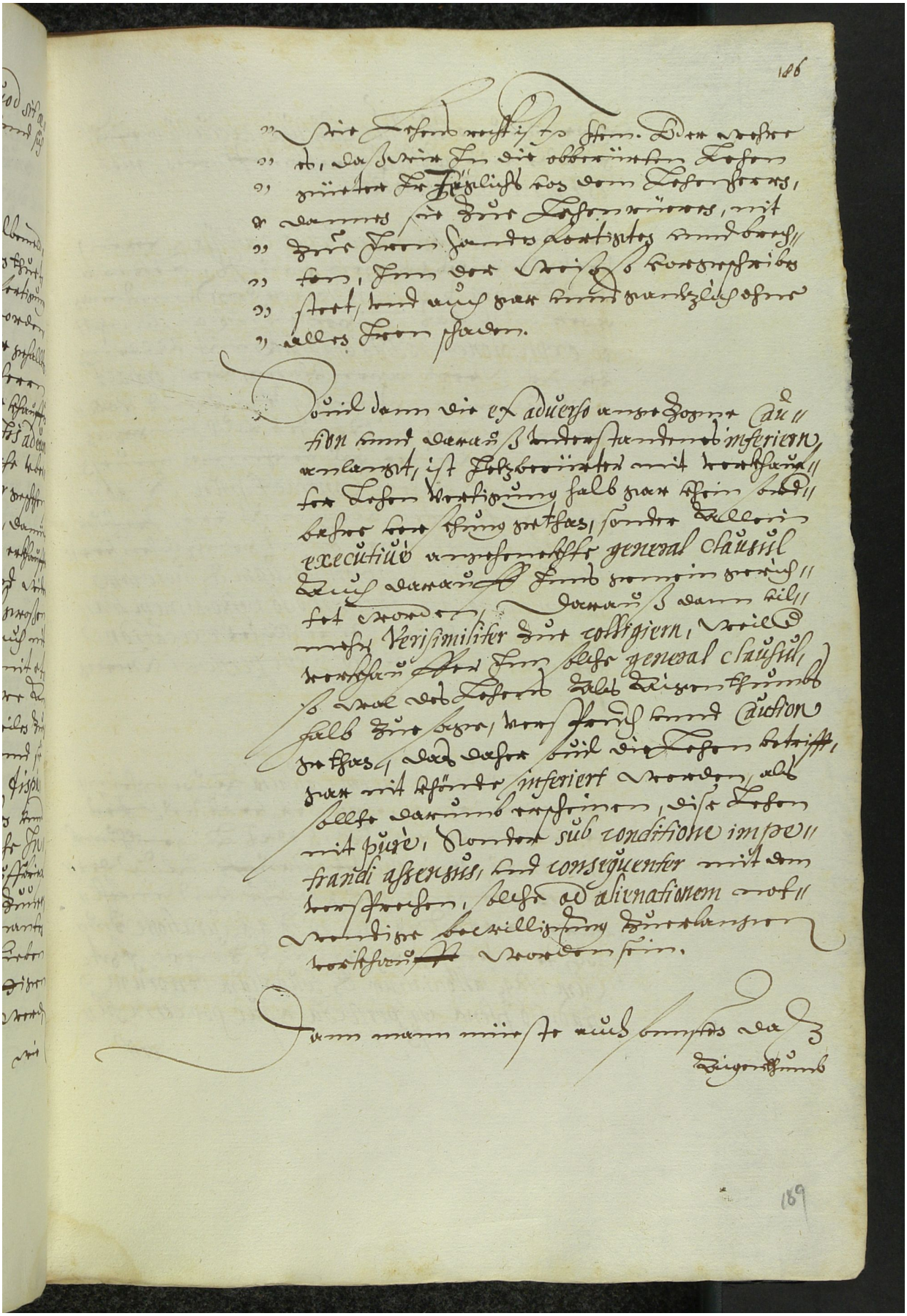

„ Sie Lehen nicht ist, so ihm. Der weiser
„ ob, der Brief, da die obberührten Lehen
„ gerichtlich von dem Lehenherrn,
„ damals zu dem Lehenrichter, mit
„ dem Herrn Landrichter und durch
„ den, dem der Brief zu verschreiben
„ stet, und auch gar kein gerichtlicher
„ allers Herrn schaden.

Weil dann die ex adverso angezogene Cau-
tion und daraus bedrastandend inferiern
verlangt, ist Holzbrüder mit Verhaun
der Lehen Verliörung halb gar kein Ver-
beher von ihm gethan, sonder Keller
executive angehenkht general clausul
auch darauf sind worden, daraus dann viel
mehr verisimiliter dort collegiern, wie
vorhin ehe ihm sehr general clausul,
so auch der Lehen halb daigen thumb
halb die Lehen, wie auch kein Caution
gethan, der weiser viel die Lehen betrifft,
gar mit Pfänder inferiert worden, als
solche darumb erscheinen, die Lehen
mit pure, sondern sub conditione impe-
randi absentis, und consequenter mit dem
Lehenherrn, solche ad alienationem vor-
wendiger bewilligung durchaus
verhaun worden sein.

Dann man müsste auch bemelts der
daigenthumb